

# Gemeinde Steinburg

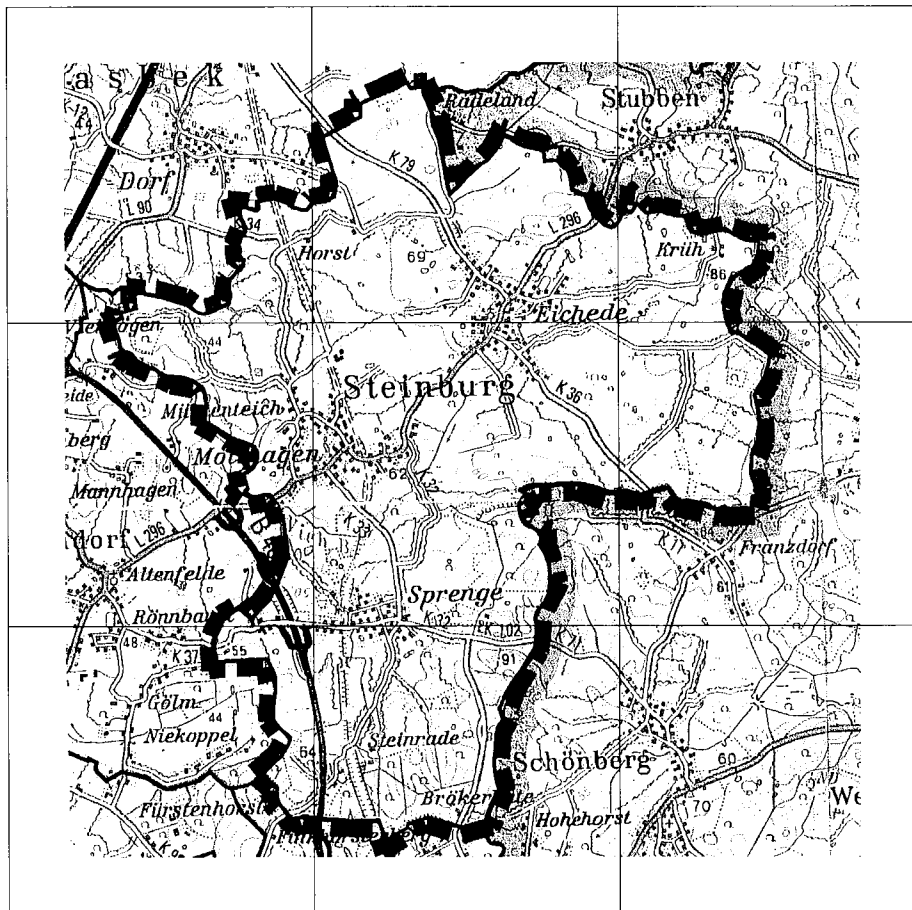
Kreis Stormarn

## Flächennutzungsplan

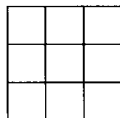
Zusammenzeichnung und Aktualisierung (Neuaufstellung)

## Begründung

Planstand: 1. Ausfertigung



Planverfasser:



**Planlabor Stolzenberg**

Architektur \* Städtebau \* Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg  
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 \* 23564 Lübeck  
Telefon 0451-550 95 \* Fax 550 96

eMail [stolzenberg@planlabor.de](mailto:stolzenberg@planlabor.de)  
[www.planlabor.de](http://www.planlabor.de)

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele .....	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
2.	Umweltbericht .....	4
2.1.	Einleitung .....	4
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	4
2.1.2.	Prüfung der betroffenen Belange	5
2.1.3.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	6
2.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben .....	6
2.3.	Zusammenfassung .....	7
3.	Bestandsbeschreibungen .....	7
4.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung .....	15
5.	Planinhalt.....	15
5.1.	Städtebau .....	15
5.2.	Naturschutz und Landschaftspflege .....	16
5.3.	Wald .....	16
5.4.	Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	17
5.5.	Emissionen/Immissionen.....	17
5.6.	Verkehr.....	17
6.	Ver- und Entsorgung .....	18
7.	Billigung der Begründung .....	19

## 1. Planungsgrundlagen

### 1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Steinburg entstand 1978 durch den Zusammenschluss der ehemals selbständigen Gemeinden Eichede, Mollhagen und Sprenge. Für die heutigen Ortsteile liegen gültige Flächennutzungspläne aus den Jahren 1971, 1972 und 1964 und diverse rechtswirksame Änderungen vor. Zur besseren Lesbarkeit sollen diese unterschiedlichen Planwerke zusammen gezeichnet werden. Da die Flächennutzungspläne der Ortsteile bereits in den 60er bzw. Anfang der 70er Jahre rechtswirksam wurden, ist mit der Zusammenzeichnung eine grundlegende Überprüfung und Aktualisierung der bisherigen Darstellungen verbunden. Darüber hinaus werden Inhalte der Landschaftsplanung einbezogen. Diese Bestandsanpassungen werden verfahrensrechtlich wie eine Änderung des Flächennutzungsplanes gehandhabt. Diese Änderung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zielt auf die Übernahme bestehender Darstellungen und des Bestandes ab. Entwicklungsplanungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Durch das Zusammenzeichnen der drei wirksamen Flächennutzungsplandarstellungen mit den bestehenden Änderungen und der Anpassung an den Bestand erhält die Gemeinde ein aktuelles und übersichtliches Planwerk. Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit der Zielrichtung einer Entwicklungsplanung wird von der Gemeinde zurzeit als nicht erforderlich angesehen. Hierfür werden die Fortschreibungen des Landschaftsplanes und des Siedlungsentwicklungskonzeptes abgewartet.

### 1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Im Entwurf für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes 2009 werden die landesplanerischen Vorgaben bis 2025 formuliert. Steinburg liegt demnach im Ordnungsraum um Hamburg. Das westliche Gemeindegebiet liegt direkt am äußeren Rande des 10-Km Umkreises um das Mittelzentrum Ahrensburg. Das nördliche Gemeindegebiet liegt am äußeren Rande des 10-Km Umkreises um das Mittelzentrum Bad Oldesloe. Gemäß Information des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holsteins vom 2. März 2009 zu geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes 2009 soll der Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung in den Ordnungsräumen 15 % bezogen auf den Wohnungsbestand am 31. 12. 2009 betragen.

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum I (1998) liegt Steinburg als Gemeinde ebenfalls im Ordnungsraum um Hamburg außerhalb der Siedlungsachsen. Der südliche Gemeindebereich, etwa südlich und auch östlich der Ortslage Sprenge, ist als regionaler Grünzug aufgezeigt. Kleinere Bereiche südlich von Steinrade und nordöstlich von Sprenge sind als Gebiete „mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Südöstlich Eichedes ist ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Etwa 1,0 km westlich der Ortslage Eichede beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz, es liegt allerdings zu et-

wa 70% auf Lasbeker Gemeindegebiet im Nordwesten. Der Ortsteil Mollhagen wird aufgrund seiner guten Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen erwähnt, dies soll bei weiteren gemeindlichen Entwicklungen berücksichtigt werden.

Das Landschaftsprogramm (Mai 1999) ordnet das gesamte Gemeindegebiet Steinburgs einem Bereich mit „besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ zu. Weitere Darstellungen finden sich für den Bereich nicht. Die Sonderkarte für Förderungsgebiete der Biotop-Programme im Agrarbereich zeigt für große Bereiche südlich Eichedes sowie östlich von Mollhagen Förderungsgebiete auf.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (September 1998) liegt der südliche Gemeindebereich inklusive des Ortsteils Sprenge in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Das Landschaftsschutzgebiet ist dargestellt. Das Waldgebiet bei Steinrade und die Flächen nördlich der Steinburg sind Schwerpunktbereich der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Weitere Nebenverbundachsen kreuzen das Gemeindegebiet. Die Steinburg ist geplantes Naturschutzgebiet. Nordwestlich von Mollhagen liegt ein Wasserschongebiet. Der Bahndamm südlich Mollhagen ist Besonders geschütztes Biotop gem. § 25 LNatSchG. Archäologische Denkmale, Baudenkmale und geplante Geschützte Landschaftsbestandteile sind dargestellt.

## **2. Umweltbericht**

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet. Seitens der Fachbehörden wurde keine detaillierte Umweltprüfung gefordert. Anregungen hierzu wurden nicht vorgebracht.

### **2.1. Einleitung**

#### **2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans**

Mit der Zusammenzeichnung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes soll eine dringend benötigte Arbeitsgrundlage geschaffen werden, die auch als Grundlage für die weitere Entwicklungsplanung (Landschaftsplan, Siedlungsentwicklungskonzept) der Gemeinde dienen kann (nähere Ausführungen siehe Begründung Ziffer 1.1. und Ziffer 4).

### **2.1.2. Prüfung der betroffenen Belange**

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Da in diesem Fall nur formelle Änderungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan erfolgen und keine neuen Entwicklungsflächen einbezogen werden, wird nicht von einer Verschlechterung des Umweltzustands ausgegangen.

#### **a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Es kommt zu einer erweiterten Darstellung der Siedlungsgebiete gegenüber den Ursprungsplänen und dessen Änderungen aufgrund der aktuell vorhandenen Bebauung. Neue Bauflächenausweisungen werden durch die Zusammenzeichnung und Aktualisierung jedoch nicht geschaffen. Auch werden keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind demnach nicht zu erwarten.

#### **b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG**

Nicht betroffen, da die o. g. genannten Schutzgebiete nicht berührt werden.

#### **c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Nicht betroffen, da durch die Zusammenzeichnung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind.

#### **d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Bauflächenausweisungen vorgesehen sind.

#### **e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Bauflächenausweisungen vorgesehen sind.

#### **f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Bauflächenausweisungen vorgesehen sind.

#### **g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts**

Nicht betroffen, da Inhalte der o. g. Pläne nicht berührt werden.

**h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.**

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Bauflächenausweisungen vorgesehen sind.

**i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d**

Nicht betroffen, da keine zusätzlichen Bauflächenausweisungen vorgesehen sind.

**2.1.3. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne**

Für die Planung sind unter Berücksichtigung des Planungsanlasses und der Planungsziele keine umweltbezogenen Fachgesetze oder -pläne von Bedeutung. Es handelt sich lediglich um eine Zusammenzeichnung und Aktualisierung der vorhandenen Gegebenheiten, die formal als Änderung bzw. Neuaufstellung zu werten ist, jedoch keine Entwicklungsplanung enthält.

**2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben**

**a) Bestandsaufnahme**

Im Plangebiet werden die aktuellen Nutzungstypen und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Einschränkungen (Bauverbotszonen, Waldschutzstreifen, etc.) aktualisiert.

**b) Prognose**

Mit der Zusammenzeichnung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes kommt es nicht zu Veränderungen des Umweltzustandes. Es werden keine zusätzlichen Eingriffsplanungen ausgewiesen.

**c) Geplante Maßnahmen**

Die Maßnahmenflächen werden aus der Landschaftsplanung übernommen. Zusätzliche Ausweisungen erfolgen nicht.

**d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Alternativ ist eine Entwicklungsplanung für das Gemeindegebiet vorstellbar, in der die gemeindlichen Entwicklungspotentiale der nächsten ~15 Jahre dargestellt werden. Die Gemeinde plant jedoch sich in den nächsten Jahren mit der Fortschreibung der Landschaftsplanung und dem Siedlungsentwicklungskonzept zu befassen. Nach Ausarbeitung dieser Vorleistungen sollen Ausweisungen für eine potentielle Sied-

lungsentwicklung in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Hierzu wird mit der Zusammenzeichnung und Aktualisierung der drei bestehenden Flächennutzungspläne eine Arbeitsgrundlage geschaffen. Vor diesem Hintergrund scheidet andere Planungsmöglichkeiten aus.

#### **e) Bewertung**

Mit der Zusammenzeichnung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes wird eine Arbeitsgrundlage für die praktikable Arbeitsunterlage geschaffen. Die alten Flächennutzungspläne sind in vielen Darstellungen (Verkehrswege, Bebauungsbestand, Kataster) überholt und lassen eine klare Zuordnung der Planinhalte in vielen Fällen nicht zu.

#### **f) Merkmale der technischen Verfahren**

entfällt

#### **g) Maßnahmen zur Überwachung**

entfällt

### **2.3. Zusammenfassung**

Mit der Planung wird eine aktuelle Arbeitsunterlage für das Gemeindegebiet geschaffen. Negative Umweltauswirkungen sind damit nicht verbunden.

## **3. Bestandsbeschreibungen**

Die Gemeinde Steinburg liegt im Südosten von Schleswig-Holstein im Kreis Stormarn und gehört zum Amt Bad Oldesloe-Land. Die direkten Nachbargemeinden sind im Nordwesten Lasbek, im Westen Todendorf und im Süden Lütjensee. Im Osten grenzt der Kreis Herzogtum Lauenburg mit seinen Gemeinden Stubben, Schiphorst und Schönberg an.

Die Gemeinde Steinburg liegt im Naturraum Ostholsteinisches Hügel- und Seenland, einer Untereinheit des Östlichen Hügellandes und hier im Teillandschaftsraum des Stormarner Endmoränengebietes. Die Landschaft ist durch eine große Zahl von Endmoränenzügen und zahlreichen Seen geprägt.

Der geologische Untergrund der Gemeinde besteht im Wesentlichen aus einem Gemisch aus Lehm, Geröll, Sand und Steinen der Grundmoräne. Nur im Osten im Bereich der Endmoräne sind homogene Ausgangsmaterialien anzutreffen. Aus den in der Gemeinde vorherrschenden Geschiebelehmen haben sich in erster Linie Pa-

raubaunerden entwickelt. Um Sprenge, wo sandiges Ausgangsmaterial vorherrscht, sind Braunerde-Podsole vorhanden. In den Niederungen und in Geländesenken haben sich organische Böden gebildet.

### Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren wird in der nachstehend aufgeführten Tabelle aufgezeigt.

<b>Datum</b>	<b>Einwohner</b>
31.03.1995	2.238
31.02.1999	2.397
30.09.2008	2.505

### Wirtschaft

#### Forstwirtschaft

235 ha der Gemeindefläche sind mit Wald bestanden. Dies entspricht ~9,8 % der Gemeindefläche und damit in etwa dem Landesdurchschnitt von 10 %.

#### Landwirtschaft

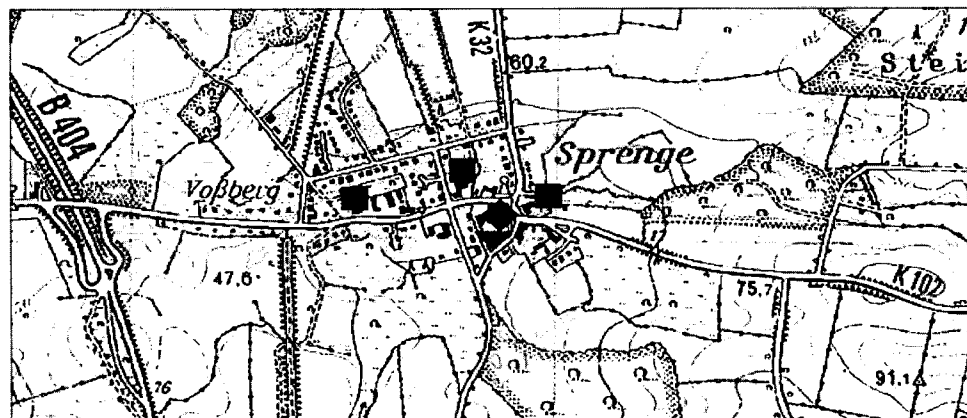
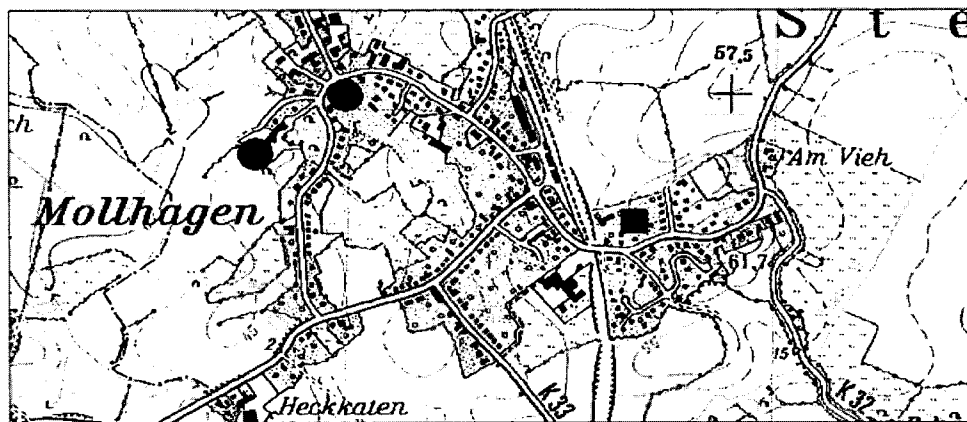
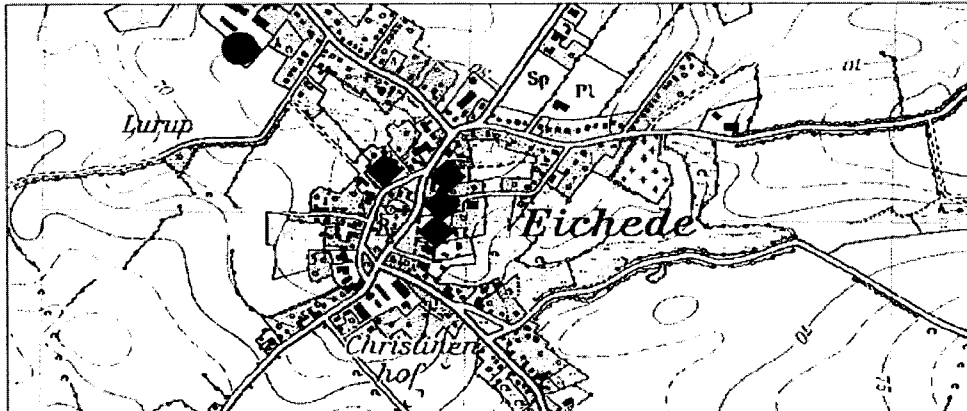
Innerhalb der Ortslagen Eichede, Mollhagen und Sprenge befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Von den Betrieben gehen landwirtschaftliche Immissionen aus, die zu Konfliktsituationen zwischen den Betriebsstandorten und Wohnnutzungen führen können.

Von der Landwirtschaftskammer wurden die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte innerhalb der Ortslagen und die jeweiligen Betriebsschwerpunkte benannt; sie werden in der folgenden Abbildung wiedergegeben. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen den Betrieben und einer Wohnnutzung sind Abstandsregelungen zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen einzuhalten, die nach den Vorgaben der Landesregierung und den technischen Regelwerken zu ermitteln sind.

Da in diesem Bauleitplanverfahren keine Entwicklungsplanungen erfolgen, ist die Darstellung von Immissionsradien nicht erforderlich. Sollen in einer weiteren Planung in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben weitergehende Änderungen erfolgen, wird eine konkrete Ermittlung der Immissionsabstände die Berücksichtigung erforderlicher Maßnahmen notwendig.



## Landwirtschaftliche Betriebsstandorte: Abbildung ohne Maßstab



## Landwirtschaftliche Betriebe

- |                                |                           |
|--------------------------------|---------------------------|
| ● Schwerpunkt<br>Pferdehaltung | ◆ Schwerpunkt<br>Schweine |
| ■ Schwerpunkt<br>Rindvieh      | ▼ Gemischt                |

## Gewerbe

In Mollhagen ist am Raiffeisenstandort ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Hier ist seit vielen Jahren der Warenumsatz für landwirtschaftliche Güter. Daneben sind weitere Gewerbe- und Handwerksbetriebe und Dienstleistungseinrichtungen vorhanden. Die Einrichtungen der Nahversorgung (Edeka-Laden, Backshop, Zweigstelle der Raiffeisenbank Bargtheide mit Warenannahme und Landhandel, Automatenzweig-

stelle der Sparkasse Holstein, Ärzte, Polizeistation) konzentrieren sich im Ortsteil Mollhagen. Eine Postagentur befindet sich in einer Gärtnerei in Eichede. Gaststätten befinden sich in den Ortsteilen Mollhagen und Eichede. In Sprenge ist eine Tankstelle mit Reparaturbetrieb ansässig. Daneben sind zahlreiche Handwerksbetriebe und Dienstleister in den Ortsteilen vorhanden.

### Denkmäler

#### Kulturdenkmäler

Gemäß der Angaben der Unteren Denkmalschutzbehörde sind nach der Übersicht der Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit für die Gemeinde Steinburg weitere Kulturdenkmale vorhanden.

<b>Eingetragenes Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung gem. § 5 Abs. 1 DSchG</b>	
Dorfanger: Ev. Kirche mit Friedhof	Kirchenstraße / Lindenallee, OT Eichede
Pflasterstraße und Dänenbrücke von 1810	Viehkatenstraße, OT Mollhagen / Sprenge
<b>Einfaches Kulturdenkmal gem. § 1 Abs. 2 DSchG</b>	
Dorfanger: Ehrenmal 1914/18 der Kirchengemeinde auf dem Friedhof	Kirchenstraße / Lindenallee, OT Eichede
Dorfanger	Kirchenstraße / Lindenallee, OT Eichede
Dorfanger: Ehrenmalanlage 1914/18 – 1939/45	Kirchenstraße / Lindenallee, OT Eichede
Dorfanger: Gedenkstein Wilhelm I	Kirchenstraße / Lindenallee, OT Eichede
Kate / Wohnhaus	Beschkamp 15, OT Eichede
Bauernhaus	Kirchenstraße 4, OT Eichede
Wohnhaus (ehem. Gasthaus)	Lindenallee 1, OT Eichede
Ehem. Rauchkate	Lindenallee 27, OT Eichede
Ehrenmalanlage 1914/18 – 1939/45	Hauptstraße / Fasanenweg, OT Mollhagen
Ehrenmalanlage: Friedenseiche	Hauptstraße / Fasanenweg, OT Mollhagen
Wohnhaus	Fasanenweg 31, OT Mollhagen
Hist. Eisenbahn-Kilometerstein km 276	Radweg (Ehem. Eisenbahntrasse) OT Mollhagen
Ehrenmal 1914/18 – 1939/45	Lübecker Straße / Dorfstraße, OT Sprenge
Bauernhaus	Dorfstraße 16, OT Sprenge
<b>Geschützte histor. Garten- o. Parkanlage gem. § 5 Abs. 2 DSchG</b>	
Vorgarten	Fasanenweg 31, OT Mollhagen

Für die Kirche als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung wird ein Mindestumgebungsschutzbereich definiert. Weitere sog. Einfache Kulturdenkmale gem. § 1 Abs. 2 DSchG sind die Grenzsteine / Flurkoppelsteine OD 34 - 38, 57, 61, 61a, 126 an der Gemeindegrenze entlang vorhandener Wegeverbindungen und der Flurkoppelstein OD 152 in Eichede, Schiphorster Weg 1.

Alle Maßnahmen, Bauvorhaben und Eingriffe, die Denkmäler gefährden oder ihre Umgebung beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörden (§ 9 DSchG). Eine denkmalrechtliche Beratung wird von der unteren Denkmal-

schutzbehörde des Kreises Stormarn angeboten. Die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung dieser Denkmäler ist strafbar (§ 304 StGB).

#### Archäologische Denkmäler

Im Plangeltungsbereich sind nach Angaben des Archäologischen Landesamtes diverse Fundstellen archäologischer Denkmäler vorhanden. Dies sind nach § 1 Denkmalschutzgesetz (Landesaufnahme) und § 5 Denkmalschutzgesetz (Eintragung in das Denkmalsbuch) folgende Denkmäler (vgl. Plan):

Nr. Denkmalsbuch	Nr. Ladaufnahme	Kurzbeschreibung
<b>Gemarkung Eichede</b>		
1 + 2	1 – 16	Grabhügel
	17 – 27	Einzelfund
	28	Urnenfriedhof
	29	Grabhügel
	30	Urnenfriedhof
	31	Ringwall (Befestigungsanlage / Burg aus dem 8. bis 12. Jahrhundert)
	32 – 37	Grabhügel
	38	Einzelfund
	39	Steingrab
	40	Einzelfund
	41	Kirche
<b>Gemarkung Mollhagen</b>		
	1	Einzelfund
	2	Urnenfriedhof
	4 + 5	Grabhügel
	6	Siedlungsstelle
<b>Gemarkung Sprenge</b>		
	1	Einzelfund
	2	Siedlungsstelle
	4 – 6	Siedlungsstelle, LA 6 aus dem Jungpaläolithikum
	7 – 13	Grabhügelgruppe
	14 + 15	Einzelfunde
	16	Siedlungsstelle
	17 – 23	Einzelfunde

Von archäologischem Interesse sind neben den dargestellten Fundplätzen vor allem Niederungsbereiche und Gewässerläufe, die aufgrund der besonderen Feuchtbodenerhaltung noch vorhandenes archäologisches Kulturgut enthalten können. Weitere Interessengebiete ohne bekannte Fundstellen werden aufgrund von Luftbildanomalien erwartet.

Archäologische Interessengebiete: Abbildung ohne Maßstab



Die Denkmäler sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Vor unumgänglichen Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung führen würden, sind diese durch wissenschaftliche Ausgrabungen durch das Archäologische Landesamt zu untersuchen. Auf § 15 DSchG wird verwiesen. Bei Gefährdung oder Beeinträchtigung der aufgeführten archäologischen Denkmäler oder wenn neue Funde durch Baumaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen oder Eingriffe bekannt werden, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Der Beginn von Erdarbeiten im Bereich der Denkmäler (Mutterbodenab-schub) ist gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz (DSchG) mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### Verkehr

#### Bundesautobahn / Bundesstraße

Das nordwestliche Gemeindegebiet wird von der Bundesstraße B 404 (Kiel – Bad Segeberg – Bargtheide – Schwarzenbek) durchquert. Die Straße stellt in diesem Bereich eine Querverbindung zwischen den Autobahnen A 1 (Lübeck – Hamburg) und A 24 (Hamburg – Berlin) dar und besitzt einen hohen Anteil an Güterfernverkehr.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sieht den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße 404 zur Bundesautobahn A 21 im „weiteren Bedarf“ vor. Zur Realisierung der Autobahnplanung plant die Straßenbauverwaltung zurzeit einen dreistufigen Ausbau der B 404 in mehreren Teilabschnitten.

#### Landesstraßen

Von der B 404 über Mollhagen und Eichede nach Stubben verläuft im nördlichen Gemeindegebiet die Landesstraße 296. Weitere Landesstraßen gibt es nicht in der Gemeinde Steinburg.

#### Kreisstraßen

Von Eichede aus in Richtung Nordwesten verläuft die K 79 nach Barkhorst, in Richtung Südosten nach Franzdorf die K 36. Ebenfalls aus nordwestlicher Richtung verbindet die K 34 Lasbek und Mollhagen. Die K 32 und K 33 verbinden die Ortsteile Mollhagen und Sprenge, wobei die K 32 weiter in südliche Richtung nach Grönwohld führt. Die K 37 verbindet Sprenge mit Todendorf westlich des Gemeindegebietes, die K 102 Sprenge mit Schönberg in östliche Richtung.

#### GIK-Wege

Das übrige Gemeindegebiet wird durch Straßen und Wege, die in der Baulast der Gemeinde stehen, erschlossen.

## Bahnstrecken

Die ehemalige Eisenbahnstrecke Bad Oldesloe – Schwarzenbek quert das Gemeindegebiet in Nord-Süd-Richtung. Der Bahnbetrieb wurde bereits vor vielen Jahren aufgegeben und die Strecke rückgebaut. Allerdings sind die Bahnflächen im Flächennutzungsplan noch dargestellt und werden im Rahmen einer künftigen Entwicklungsplanung umgewidmet. Der Bahndamm wird als überregional bedeutsamer Radwanderweg genutzt.

## Altlasten

Die Erfassung und Bewertung von Altstandorten ist im Kreis Stormarn noch nicht vollständig abgeschlossen, so dass abschließende Auskünfte zu Altstandorten derzeit nicht vorliegen. Der Kreis Stormarn geht davon aus, dass die Erfassung und Bewertung von Altstandorten in absehbarer Zeit (ca. 1-2 Jahre) abgeschlossen wird. Derzeit sind folgende Altablagerungen bekannt:

Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Kurzbeschreibung
29	Mollhagen Flur 6, Flurstück 38/6, 38/24, 38/27	Wohnbebauung, Hofplatz	Ehemaliger Teich in dem Bauschutt und Hausmüll abgelagert worden (Füllmenge ca. 1.000 m <sup>3</sup> )
30	Mollhagen Flur 2, Flurstück 39/37, 39/38, 39/39, 39/45	4 Häuser und Garten	Ablagerung von Bauschutt, Hausmüll sowie pflanzlichen Abfällen
31	Mollhagen Flur 6, Flurstück 6/22	Ziergarten	
32	Sprenge Flur 6, Flurstück 21/6	Brachfläche	Ablagerung von Bauschutt, Hausmüll sowie pflanzlichen Abfällen auf ca. 600 m <sup>2</sup>
33	Eichede Flur 1, Flurstück 11	Lagerplatz der immer noch genutzt wird	Ablagerung von Bauschutt, Hausmüll sowie pflanzlichen Abfällen
136	Eichede Flur 2, Flurstück 56	Grünland	Ablagerung von Bauschutt, Hausmüll und pflanzlichen Abfällen
147	Mollhagen Flur 2, Flurstück 7/2	Ehemaliger Teich auf Ackerland	Altlastenverdachtsfläche: Ablagerung von Hausmüll, Bauschutt und sonstigen Abfällen

Für die Flächen 29, 30, 32, 33 und 136 wird unter den derzeitigen Nutzungsverhältnissen kein Handlungsbedarf erforderlich. Die Fläche mit der Nr. 147 ist bei späteren Planverfahren gem. dem Gemeinsamen Erlass des Innenministeriums –IV 63-511.55- und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten –V52-5821.12.1 vom 5. März 2001 zu berücksichtigen. Für die Fläche Nr. 31 liegt noch keine Einstufung vor.

## **4. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung**

Die Zusammenzeichnung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes soll eine Arbeitsgrundlage schaffen, da die drei ursprünglichen Flächennutzungspläne durch die veraltete Plangrundlage und einer Vielzahl an Änderungen schlecht handhabbar ist. Die rechtswirksamen Darstellungen der Ursprungspläne und der Änderungen werden eingetragen.

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der aktuellen Plangrundlage Abweichungen des Katasterbestandes und der Verkehrsflächen. Hier sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Diese Veränderungen werden formal als Änderung (Neuaufstellung) des Flächennutzungsplanes behandelt.

Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes Ende der 90er Jahre hat sich die Gemeinde intensiv mit der Entwicklung im Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Die für die Bauleitplanung relevanten Maßnahmenflächen werden aus dem Landschaftsplan übernommen. Die Neufassung des Landschaftsschutzgebietes wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Landschaftsplan in der Gemeinde diskutiert, im Landschaftsplan begründet und als Empfehlung dargestellt. Diese Veränderung wurde zunächst in der Zusammenzeichnung des F-Planes aufgenommen. Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sollen die dargestellten Vorschläge der Gemeinde im Rahmen der Überarbeitung der bestehenden Landschaftsschutzverordnung durch den Kreis Stormarn abgearbeitet werden und sind deshalb wieder aus der Zusammenzeichnung herausgenommen worden.

Eine Siedlungsentwicklung soll durch diese Neuzeichnung und Aktualisierung nicht vorbereitet werden. Die Gemeinde sieht zurzeit kein Erfordernis dazu, da für den kurzfristigen Bedarf noch Grundstücke zur Verfügung stehen. Nach den künftigen Fortschreibungen des Landschaftsplanes und des Siedlungsentwicklungskonzeptes werden weitere Entwicklungsplanungen überprüft und vorgenommen.

## **5. Planinhalt**

### **5.1. Städtebau**

Im Rahmen der Zusammenzeichnung der ursprünglichen Flächennutzungspläne wurden die Darstellungen der wirksamen Pläne übernommen und der Bebauungsbestand berücksichtigt. Daraus ergeben sich folgende Planänderungen:

#### Ortsteil Sprenge

- Einbeziehung der bebauten Grundstücke südlich der K 32 und Hoisdorfer Weg
- Einbeziehung der bebauten Grundstücke südlich der Dorfstraße, östlich des ehemaligen Bahndammes

### Ortsteil Eichede

- Anpassung der Bauflächen an den aktuellen Verlauf der Möllner Straße (K 36)
- Einbeziehung der bebauten Flächen nördlich des Drosselwegs

### Ortsteil Mollhagen

- Anpassung der Bauflächen an den aktuellen Verlauf der Eicheder Straße (L 296)
- Einbeziehung der bebauten Grundstücke nordwestlich Twiete
- Einbeziehung der bebauten Grundstücke südlich Heckkatzen
- Umwidmung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen am Lasbeker Weg

Zur Ver- und Entsorgung, zu den Verkehrsflächen, zum Denkmalschutz, zu Schutzgebieten, zu Waldflächen und zu Altlasten sind die Plandarstellungen aktualisiert worden.

## **5.2. Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Gemeinde Steinburg hat für das gesamte Gemeindegebiet einen Landschaftsplan aufgestellt, dieser liegt seit März 1998 in der Endfassung vor. Eine Fortschreibung ist in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Siedlungsentwicklungskonzeptes geplant.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Landschaftsplan hat die Gemeinde sich detailliert mit den bestehenden und geplanten Schutzgebieten und dem Biotopverbund im Gemeindegebiet auseinander gesetzt. Die relevanten Inhalte des Landschaftsplanes werden in den Flächennutzungsplan als Änderung der Darstellungen übernommen.

## **5.3. Wald**

Die bestehenden Waldflächen sind im Flächennutzungsplan dargestellt, weitere Aufforstungsflächen sind seitens der Gemeinde nicht geplant. Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Flächen aufforstbar, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen greifen (z. B. Nasswiesen nach § 25 LNatSchG) und dies seitens der Eigentümer gewünscht wird.

Gemäß § 24 LWaldG ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m (Waldschutzstreifen) zu vorhandenen Waldflächen einzuhalten.



#### **5.4. Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Die in § 1 (2) DSchG definierten Denkmäler sollen erhalten werden. Die besonderen unter ihnen sind gem. § 5 DSchG in das Denkmalsbuch einzutragen und haben danach einen besonderen Schutz, weil Eingriffe und Veränderungen der Umgebung gem. § 9 DSchG genehmigungspflichtig sind. Zuständig ist der Landrat des Kreises Stormarn als Untere Denkmalschutzbehörde. Grundsätzlich besteht bei allen Funden eine Sicherungs- und Meldepflicht gem. §§ 1 und 15 DSchG. Für alle Bodendenkmäler ist das Archäologische Landesamt zuständig.

Die vorhandenen Denkmäler sind in der Planzeichnung dargestellt. In der Begründung findet sich eine Auflistung und Übersicht über die archäologischen Interessengebiete.

#### **5.5. Emissionen/Immissionen**

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sind in Abschnitt 3 dargestellt. Sie liegen überwiegend innerhalb der geschlossenen Ortschaften.

Zur Vermeidung von Konflikten zwischen Betriebsstandorten und Wohnnutzungen sind entsprechende Abstandsregelungen zwischen den Nutzungsansprüchen einzuhalten. Bei konkreten Planungen in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben sind die individuellen Gegebenheiten aufzuarbeiten. Dazu wären ggf. bei Tierhaltungsbetrieben die Ermittlung des erforderlichen Mindestabstandes erforderlich. Hierbei sind zur Abschätzung der Immissionssituation für Stallanlagen mit Rinderhaltung Mindestabstände gem. dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 16.06.2008 (V 61-570.490.101,IV 64) zu berücksichtigen. Für den Bereich Schweinehaltung legt die Landwirtschaftskammer die VDI Richtlinie 3471 zur Abstandsermittlung zu Grunde. Gemäß gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ist gegenüber nicht beplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne von § 34 BauGB, deren Eigenart einem Dorfgebiet entspricht, und gegenüber festgesetzten Dorfgebieten sowie gegenüber Wohnhäusern im Außenbereich ein höheres Maß an Geruchsstoffimmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten kann der notwendige Mindestabstand bis auf 50 % verringert werden. Für den Bereich der Pferdehaltung existieren zurzeit keine rechtlich verbindlichen Abstandsregelungen. Es bestehen dennoch unvermeidbare Lärm- und Geruchsimmissionen, die bei konkreten Planungen zu beachten sind. Eine konkrete Abstandsflächenermittlung ist erforderlich, wenn Planänderungen in der Umgebung der Betriebe vorgenommen werden sollen. Konflikte aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen sind der Gemeinde nicht bekannt.

#### **5.6. Verkehr**

Die bestehende Infrastruktur der Bundes-, Landes und Kreisstraßen sowie der GIK-Wege bleibt erhalten. Hinsichtlich der Ausbauplanung der B 404 zur vierspurigen

Straße bzw. Autobahn bleibt anzumerken, dass konkrete Planungen noch nicht vorliegen.

Im Plan sind die Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen dargestellt. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Kreis- und Bundesstraßen nicht angelegt werden. Außerhalb der Ortsdurchfahrten sind gem. § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz und § 29 StrWG Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 bzw. 20 m vom äußeren Fahrbahnrand nicht zulässig. Die Anbauverbotszonen sind im Plan nachrichtlich dargestellt.

## **6. Ver- und Entsorgung**

Die Trinkwasserversorgung wird durch die zentralen Einrichtungen der Gemeinde über den Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land sichergestellt.

Die Oberflächenentwässerung in den geschlossenen Ortslagen wird den zentralen gemeindlichen Anlagen zugeführt. Die derzeit notwendigen Regenrückhalteeinrichtungen sind im Plan dargestellt. Die Gemeinde setzt die erforderlichen Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und Regenwasserrückhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen um.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die zentralen Einrichtungen der Gemeinde in den Ortsteilen.

Die Gemeinde Steinburg wird durch die Schleswig AG mit elektrischer Energie versorgt. Im Gemeindegebiet verläuft eine Freileitung zwischen den Ortsteilen Sprenge und Mollhagen. Eine weitere liegt nördlich von Mollhagen. Weitere Freileitungen liegen im nördlichen Gemeindegebiet. Diese Leitungen sind im Plan dargestellt.

Die Abfallentsorgung wird durch den Kreis Stormarn als Träger der Abfallentsorgung durch Satzung geregelt.

Steinburg ist an das Telefonnetz der Deutschen Telekom AG und an das Netz des ÖPNV angeschlossen.

## 7. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Zusammenzeichnung und Aktualisierung (Neuaufstellung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Steinburg wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 07.12.2009 gebilligt.

Steinburg,

12.8.2010



  
Bürgermeister